



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0079-19-8
= RSS-E 2/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, anzuerkennen, dass unvermeidbare Schäden im Rahmen der spezielleren Klausel in den Versicherungsverträgen zur Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) versichert sind, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung Bauherren-Haftpflichtversicherungen für den Umbau des Hauses (anonymisiert) zu den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2015 sowie die Sonderbedingungen 81BH0010 und 81BH0020, welche auszugsweise lauten:

„Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 5.000.000 (81BH0010)

1. Bauherrenhaftpflichtversicherung

1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten, sofern die Gesamtbaukostensumme für das einzelne Projekt EUR 5.000.000,00 nicht übersteigt.

1.2. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden

oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.

Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.

Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

1.3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unververtretbaren Aufwand vermieden werden können;
- Schäden durch Verstaubungen; (...)

*„Schäden an Bauwerken ohne Beeinträchtigung des statischen Gefüges (81BH0020)
Wird vor Baubeginn auf Kosten des Versicherungsnehmers eine Beweissicherung vorgenommen, sind Schadenersatzansprüche auch dann gedeckt, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.*

Für die Deckungserweiterung gilt ein Sublimit von EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als vereinbart.

Für alle Versicherungsfälle dieser Art gemeinsam kommt ein Projektselbstbehalt von EUR 5.000,00 (mittels Sondervereinbarung auf EUR 3.500,00 reduziert, Anm.) zur Anwendung.“

Im Zuge der Arbeiten entstanden Risses Schäden in den benachbarten Wohnungen/Büros. Laut Gutachten des von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragten Sachverständigen der (*anonymisiert*), liegt nach den Angaben eines Statikers keine Beeinträchtigung der statischen Konstruktion oder der Standsicherheit des Objektes vor. Von den Sanierungskosten seien „ca. 30% den vermeidbaren Schäden (mangelhafte Ausführung der Unterfangungsarbeiten)“ zuzuordnen, der Rest seien unvermeidbare Schäden.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin die Deckung ab, soweit es sich um unvermeidbare Schäden handelt und bezog sich dabei auf Pkt. 1.3 der Bedingungen 81BH0010.

Die Antragstellervertreterin brachte am 15.10.2019 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Unabhängig von der Frage, in welchem Ausmaß die eingetretenen Schäden tatsächlich unvermeidbar im Sinne des Pkt. 1.3. der Bedingungen 81BH0010 seien, gehe die Klausel 81BH0020 der Klausel 81BH0010 als speziellere Bedingung vor. Da die Klausel 81BH0020 keine Unterscheidung in vermeidbare und unvermeidbare Schäden treffe, komme Pkt. 1.3. der Bedingungen 81BH0010 im konkreten Fall keine Bedeutung zu.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Besondere Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (vgl 7 Ob 93/00b).

Soweit der Antragstellervertreter vorbringt, dass die Klausel 81BH0020 der Klausel 81BH0010 als speziellere Bedingung vorgehe, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Inhaltlich erweitert die Klausel 81BH0020 den Versicherungsschutz gegenüber der Klausel 81BH0010 auch auf Fälle, in denen die Schäden keinen Einsturz oder Teileinsturz zur Folge haben bzw. technische Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Damit wird jedoch nur der Pkt. 1.2., Absatz 3 der Klausel 81BH0010 abgeändert, unter der Prämisse, dass vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung durchgeführt wurde.

Eine völlige Aufhebung des Pkt. 1.3. 81BH0010 kann dem Wortlaut der Klausel 81BH0020 nicht entnommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom Sachverständigen getroffene Aufteilung in vermeidbare und unvermeidbare Schäden im Schlichtungsverfahren nicht überprüft wurde, zumal es sich um Beweisfragen handelt, die nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, das ein Aktenverfahren ist, geklärt werden könnten. Das Begehren im Schlichtungsantrag auf Feststellung, dass „unvermeidbare Schäden im Rahmen der spezielleren Klausel versichert seien“, klammert diese Beweisfrage ohnehin aus. Diesbezüglich steht den Antragstellern jedoch ein Streitiges Verfahren vor den ordentlichen Gerichten offen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020